

Beitragsordnung

1. Beitragsgruppen, Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge

Die Einteilung der Beitragsgruppen sowie die Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Beitragsgruppe	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
1 - Einzelpersonen	e n t f ä l l t	100,- EUR
2 - Ehepaare und Paare, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben (Paare mit dem selben gemeldeten Wohnsitz)		150,- EUR
3 - Jugendliche im Sinne der Satzung mit eingeschränkter Spielberechtigung (die im Beitragsjahr das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)		25,- EUR
4 - Jugendliche im Sinne der Satzung, Schüler, Studenten, freiwilliges soziales Jahr Leistende und Auszubildende mit voller Spielberechtigung (die im Beitragsjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben)		50,- EUR
5 - Familien mit zwei oder mehr Kindern (die im Beitragsjahr das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)		175,- EUR
6 - passive Mitglieder		15,- EUR

2. Jahresbeitrag bei Aufnahme während der laufenden Saison

Bei einer Aufnahme während der laufenden Saison beträgt der Jahresbeitrag

- bei einer Aufnahme im Mai 5/5
- bei einer Aufnahme im Juni 4/5
- bei einer Aufnahme im Juli 3/5
- bei einer Aufnahme im August 2/5
- bei einer Aufnahme im September 1/5

des regulären Jahresbeitrags.

3. Jahresbeitrag beim Wechsel der Beitragsgruppe während der laufenden Saison

Bei einem Wechsel der Beitragsgruppe während der laufenden Saison beträgt der Jahresbeitrag

- bei einem Wechsel im Mai 5/5
- bei einem Wechsel im Juni 4/5
- bei einem Wechsel im Juli 3/5
- bei einem Wechsel im August 2/5
- bei einem Wechsel im September 1/5

des regulären Jahresbeitrags der Beitragsgruppe, in die gewechselt wird. Der zum vollen Jahresbeitrag fehlende Beitragsteil wird nach der Beitragsgruppe erhoben, der das Mitglied vor dem Wechsel angehört hat.

4. Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr

Der Jahresbeitrag wird jeweils am 01. April abgebucht. Bei späterem Eintritt während der Saison wird er nach Mitteilung über die Aufnahme, jedoch spätestens am 15. November abgebucht.

5. Wechsel von Beitragsgruppe 3 nach Beitragsgruppe 4

Jugendliche im Sinne der Satzung §3.2 werden automatisch in dem Jahr in die Beitragsgruppe 4 übernommen, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden.

6. Mitteilungspflicht bei Wegfall der Voraussetzungen für die Zuordnung zur Beitragsgruppe 3 oder 4

Mitglieder der Beitragsgruppe 3 und 4 müssen den Wegfall der Voraussetzungen für eine Zuordnung zu einer dieser Beitragsgruppen unverzüglich dem Vorstand mitteilen.

7. Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft

Ein Antrag auf passive Mitgliedschaft ist jeweils bis 31.03. möglich. Später eingehende Anträge können erst für das Folgejahr berücksichtigt werden.

8. Bewirtung und Arbeitseinsatz

Sämtliche Mitglieder der Beitragsgruppen 1, 2 und 4, sowie Erwachsene der Beitragsgruppe 5 sind zu einem Arbeitseinsatz von insgesamt 10 Stunden im Jahr verpflichtet. Die Verpflichtung zum Arbeitseinsatz entfällt mit dem Abschluss des 75. Lebensjahres. Bei Nichterbringung ist laut Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Februar 2023 eine Abstandszahlung in Höhe von 15,-- EUR pro nicht geleisteter Stunde zu entrichten.

Bei einer Woche Bewirtungsdienst wird eine Gesamtzeit von 12 Stunden angenommen und diese Zeit wird gleichmäßig auf die Anzahl der Bewirtenden dieser Woche aufgeteilt (Beispielsrechnung: bei drei bewirtenden Personen in einer Woche wird jeder Person vier Stunden Arbeitseinsatz angerechnet). Bei allen anderen Arbeitseinsätzen (z.B. Platzaufbau, Sonderbewirtung, Sommertraining) wird jede geleistete Stunde mit einer Stunde Arbeitseinsatz angerechnet.

Die genannten Abstandszahlungen sind jeweils am 15.11. fällig.

9. Form der Entrichtung von Geldleistungen

Die Entrichtung sämtlicher in dieser Beitragsordnung geregelter Geldleistungen erfolgt durch Abbuchung von dem jeweiligen Mitglied benannten Girokonto. Mit der Aufnahme gilt die Abbuchungsvollmacht als erteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Kassier des Vereins eine Änderung ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Für Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass ein Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, hat das Mitglied aufzukommen.